

Kaufvertrag Nr. xx/2024

abgeschlossen gemäß § 409 ff. der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches
in der Fassung späterer Vorschriften

I. Vertragsparteien

Verkäufer: **VOLKSWAGEN SLOVAKIA a.s.**,
Firmensitz: J. Jonáša 1, 843 02 Bratislava 49
Id.-Nr.: 35757442
Ust.-Id.-Nr.: SK2020220862
Handelsregister: Amtsgericht Bratislava I, Abteilung: Sa, Einlageblatt Nr. 1973/B
Bankverbindung: Tatrabanka
IBAN: SK90 1100 0000 0026 2300 7312
SWIFT: TATRSKBX
Handelnd durch: Filip Moško

- im Weiteren nur „**Verkäufer**“

und

Käufer: **xxx**

Gesamtpreis:	

- im Weiteren nur „**Käufer**“

- Verkäufer und Käufer im Weiteren zusammen auch als „**Vertragsparteien**“
- dieser Kaufvertrag im Weiteren auch als „**Vertrag**“

II. Vertragsgegenstand

1. Der Verkäufer verpflichtet sich mit dem Abschluss dieses Vertrages, dem Käufer Material zu liefern, das in Punkt 2 dieses Vertrags spezifiziert ist, und auf den Käufer das Eigentumsrecht an ihm zu übertragen, und der Käufer verpflichtet sich mit dem Abschluss dieses Vertrages, dem Verkäufer den Kaufpreis zu zahlen, der in Artikel III. dieses Vertrags spezifiziert ist.
2. Der Verkäufer verkauft dem Käufer unter den im Weiteren vereinbarten Bedingungen und der Käufer kauft Material:

(im Weiteren nur „**Material**“)

3. Der Verkäufer erklärt, dass er der alleinige Besitzer des Materials ist.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis wurde durch eine Vereinbarung der Vertragsparteien festgelegt und stellt einen Betrag von **xxx EUR (xxx) exclusive gültiger MWSt.** dar (im Weiteren „**Kaufpreis**“). Der Kaufpreis schließt auch sämtliches Zubehör ein, das dem Käufer zusammen mit dem Material gemäß Artikel IV. dieses Vertrags übergeben wird. Bei der Festlegung des Kaufpreises sind die Vertragsparteien vom technischen Zustand des Materials zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags ausgegangen.
2. Der Käufer verpflichtet sich, den vereinbarten Kaufpreis gemäß Punkt 1. Artikel III. dieses Vertrages zu zahlen. Die Zahlung soll noch vor Übernahme des Materials auf das Bankkonto des Verkäufers erfolgen. Der Verkäufer erstellt und sendet an den Käufer eine Zahlungsaufforderung für Vorauszahlung in Höhe des Kaufpreises mit einer Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung. Als variables Symbol bei der Zahlung soll die Nummer der Zahlungsaufforderung für Vorauszahlung angegeben werden.

Nachdem die Zahlung auf das Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde, erstellt der Verkäufer eine Anzahlungsrechnung und sendet sie an Käufer. Die Anzahlungsrechnung wird den Kaufpreis, aufgeteilt auf Steuerbemessungsgrundlage und die Mehrwertsteuer, beinhalten. Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf das Bankkonto des Verkäufers wird das Material zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen an den Käufer ausgehändigt.

Nach Übergabe des Materials an den Käufer erstellt der Verkäufer eine finale Verkaufsrechnung. Als Liefertermin gilt der Tag der Übergabe des Materials an den Käufer oder an eine von ihm bevollmächtigte Person.

- 2.1 Falls der Käufer dem Verkäufer nachweisen werden kann, dass das Material nach der Übernahme in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt oder transportiert wurde, wird der

Verkäufer die finale Verkaufsrechnung korrigieren und die Mehrwertsteuerbefreiung gelten lassen. Für die Mehrwertsteuerbefreiung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle Belege bzw. deren Kopien über die Versendung oder Transport des Materials in einen anderen EU-Mitgliedstaat durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten zukommen lassen. Sie sollen an Abt. Beschaffung und Finanz des Verkäufers unverzüglich gesendet werden.

Es handelt sich vor allem um folgende Belege:

- Ehrenserklärung des Käufers oder einer von ihm bevollmächtigten Person, dass das Material in einen EU-Mitgliedstaat versandt oder transportiert wurde
- Transportbelege, die den Transport in einen andere EU-Mitgliedstaat nachweisen und die Bedingungen des § 43 MWSt.-Gesetzes Nr. 222/2004 erfüllen
- Gelangensbestätigung vom Käufer

Die geforderten Belege soll der Käufer dem Verkäufer unverzüglich zur Verfügung stellen, spätestens aber bis zum 60 Kalendertag nach Übernahme des Materials.

Im Falle, dass der Käufer die Bedingungen gemäss Absatz 2.1 nicht erfüllen wird oder in gleicher Frist das Material nicht in einen anderen EU-Mitgliedsstaat versandt oder transportiert wird, wird der Verkäufer nicht verpflichtet sein, die Mehrwertsteuerbefreiung bei der finalen Verkaufsrechnung gelten zu lassen und die bezahlten MWSt. an den Käufer zurückzuerstatten.

Bei Einhaltung der oben aufgeführten Fristen verpflichtet sich der Verkäufer innerhalb von 15 Tagen nach der Erfüllung der Bedingungen für Mehrwertsteuerbefreiung in der Slowakei seitens Käufers, die Korrektur des MWSt.-Regimes durchzuführen und die bezahlte MWSt. an den Käufer zurückzuerstatten.

Der Verkäufer bestätigt schriftlich Erhalt der korrigierten Verkaufsrechnung an den Käufer.

IV. Lieferbedingungen

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer das Material protokollarisch zu übergeben, und der Käufer verpflichtet sich, das Material protokollarisch innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab der ordnungsgemäßen Bezahlung des Kaufpreises zugunsten des Verkäufers in Übereinstimmung mit Artikel III. dieses Vertrags, worüber der Verkäufer den Käufer informiert, zu übernehmen.
2. Der Ort der Übergabe und Übernahme des Materials ist das Werksareal des Verkäufers in Bratislava, Devínska Nová Ves. Den Abbau des Vertragsgegenstandes wird der Verkäufer sicherstellen.
3. Der Käufer bestätigt die Übernahme des Materials mit Zubehör gemäß dem vorangegangenen Punkt dieses Artikels des Vertrags im Protokoll der Übergabe und Übernahme des Materials, dessen Muster in der Anlage dieses Vertrags aufgeführt ist, die sein untrennbarer Bestandteil

darstellt. Im Protokoll werden eventuelle Mängel des Materials aufgeführt, die nicht in diesen Vertrag aufgenommen sind.

4. Die Beladung und den Transport stellt der Käufer auch eigene Kosten sicher.

V.

Eigentumserwerb

1. Nach der Bezahlung des gesamten Kaufpreises gemäß Artikel III. des Vertrags erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht am Material im Moment seiner ordnungsgemäßen Übernahme in Übereinstimmung mit Artikel IV. des Vertrags.
2. Die Gefahr eines Schadens am Material geht auf den Käufer im Moment der Übernahme des Materials gemäß Artikel IV. des Vertrags bzw. - sofern er dies nicht rechtzeitig tut - in dem Moment über, in dem ihm der Verkäufer ermöglicht, das Material zu nutzen und der Käufer unbegründet das Material nicht innerhalb der festgelegten Frist übernimmt.

VI.

Mangelsprüche, Qualitätsgarantie

1. Der Käufer kauft das Material wie es steht und liegt. Der Verkäufer hat dem Käufer keine Garantien auf das Material oder seinen Zustand gewährt.
2. Die Qualitätsgarantie macht der Käufer bei einer autorisierten Serviceeinrichtung geltend.
3. Der Käufer erklärt, dass er sich ordnungsgemäß und im vollen Umfang mit dem technischen Zustand des Materials durch dessen Besichtigung vor der Unterzeichnung dieses Vertrags vertraut gemacht hat, und er nimmt zur Kenntnis, dass das Material zum Zeitpunkt des Verkaufs die Mängel aufweist, die im Protokoll über die Übergabe und Übernahme aufgeführt sind.
4. Der Verkäufer haftet nicht für Materialmängel, von denen der Käufer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags wusste oder – unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen der Vertrag abgeschlossen wurde – wissen musste.
5. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass das Material, im üblichen Betrieb genutzt wurde, und dass der Verkäufer für keine Mängel haftet.
6. Ansprüche aus Mängeln des Materials, für die der Verkäufer haftet, richten sich nach § 436 ff. des Handelsgesetzbuches.

VII.

Sonderbestimmungen

1. Der Käufer hat nicht das Recht, seine Forderungen oder Ansprüche gegenüber dem Verkäufer gegen Forderungen oder Ansprüche des Verkäufers, die auf der Grundlage dieses Vertrages entstanden sind, zu verrechnen, und er ist auch nicht berechtigt, irgendeine Forderung, die ihm auf der Grundlage dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber

dem Verkäufer entstanden ist, abzutreten. Ein solches Abtreten und/oder Verrechnen der Forderung würde der Vereinbarung der Vertragsparteien widersprechen und eine derartige Rechtshandlung wäre eine absolut nichtige Rechtshandlung im Sinne von § 39 des Handelsgesetzbuches in der geltenden Fassung. Das Recht des Verkäufers zur Verrechnung von Forderungen oder deren Abtretung wird dadurch nicht berührt.

Sollte sich bei der Übernahme der Ware (Roboter) durch den Käufer herausstellen, dass die Ware unvollständig ist, wird der Verkäufer dem Käufer gegenüber für einen Ausgleich sorgen.

Vollständig bedeutet:

Je Roboter vorhanden sein müssen: 1 x Robotermechanik, 1 x Schaltschrank, 1 x Teach Pendant, 3 x Kabel (1x Datenleitung X21/X31, 1x Motorleitung X20/X30, 1x 400V Stecker).

Grundlage zum Abgleich bilden die in der Anlage aufgeführten Protokolle.

Möglich hierbei ist eine für den Käufer kostenneutrale Bereitstellung gleichwertiger Produkte durch den Verkäufer, um eine volle Funktionsfähigkeit der Roboter herzustellen, oder ein entsprechender finanzieller Ausgleich, der dann von Fall zu Fall zwischen Verkäufer und Käufer festgelegt wird.

VIII. Schlussbestimmungen

- 1 Dieser Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 2 Dieser Vertrag ist in zwei Gleichschriften in deutscher Sprache ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- 3 Dieser Vertrag richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und sonstigen Rechtsvorschriften, die in der Slowakischen Republik gelten.
- 4 Mündliche Nebenvereinbarungen zu diesem Vertrag wurden nicht getätigt; sämtliche eventuellen mündlichen Nebenvereinbarungen zu diesem Vertrag, außer denen, auf die dieser Vertrag verweist, werden durch diesen Vertrag ersetzt. Jegliche Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung über die Schriftform.
- 5 Wenn einige Bestimmungen dieses Vertrags im Ganzen oder teilweise ungültig sind oder werden oder wenn einige Bestimmungen fehlen würden, wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle einer ungültigen oder fehlenden Bestimmung vereinbaren die Vertragsparteien eine solche gültige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entspricht. Auch eine eventuelle Ungültigkeit oder Unwirksamkeit irgendeines Vertrags, der auf der Grundlage dieses Vertrags abgeschlossen ist, hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Vertrags und von Verträgen, die auf dessen Grundlage abgeschlossen sind.

- 6 Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass sie diesen Vertrag vor seiner Unterzeichnung ordnungsgemäß gelesen haben und dass er im beiderseitigen Interesse gemäß ihrem freien und ernsthaften Willen, nicht in einer Zwangslage oder unter auffällig ungünstigen Bedingungen, abgeschlossen wurde. Dies bestätigen sie mit ihren eigenhändigen Unterschriften auf diesem Vertrag.

Anlagen: Protokoll über die Übergabe und Übernahme des Materials

In Bratislava, am

.....
Filip Moško

.....
Käufer